

## Allgemeine Geschäftsbedingungen TiPOS West GmbH

### 1. Präambel

- Der Lieferant (im weiteren TiPOS West genannt), nimmt Aufträge entgegen, verkauft, vermietet und liefert ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese nachstehenden Bedingungen gelten für alle Leistungen, die TiPOS West oder ein von ihm namhaft gemachtes Subunternehmen im Rahmen dieses Vertrages durchführt.
- Mündlich vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie von TiPOS West schriftlich bestätigt worden sind.
- Geschäfts- bzw. Lieferbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ausdrücklich ausgeschlossen.
- Der Vertrag kommt zustande, wenn TiPOS West innerhalb der Annahmefrist entweder eine schriftliche Auftragsbestätigung sendet, die bestellten Vertragsgegenstände liefert, oder die jeweilige Leistung erbringt.
- Angebote sind grundsätzlich freibleibend.
- Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsteilen.

### 2. Lieferung

- Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
- Teillieferungen sind möglich.
- Beanstandungen aus Transportschäden hat der Auftraggeber sofort nach Empfang der Ware beim Transportunternehmen und bei TIPOS WEST schriftlich, spätestens jedoch binnen 3 Tagen, vorzubringen.
- Aufbewahrungsmaßnahmen und Aufbewahrungskosten, die aus Gründen notwendig werden, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, gehen zu Lasten und auf Kosten des Auftraggebers.
- Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Leistungs- und Lieferverpflichtung von TIPOS WEST, insbesondere angemessene Lieferfrist- Überschreitungen, gelten vom Auftraggeber als vorweg genehmigt, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt.
- Angekündigte Liefertermine gelten, wenn kein Fixgeschäft vereinbart worden ist, als bloß annähernd geschätzt. Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre von TIPOS WEST oder dessen Unterlieferanten entbinden TIPOS WEST von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit.
- Betriebs- und Verkehrsstörung und nicht ordnungsgemäße Lieferung von Unterlieferanten gelten auch als höhere Gewalt und befreien TIPOS WEST für die Dauer der Behinderung oder nach Wahl von TIPOS WEST auch endgültig von der Verpflichtung zur Lieferung, ohne dass dem Auftraggeber Ansprüche aufgrund des Rücktrittes durch den TIPOS WEST entstehen.
- Wird der angegebene Liefertermin um mehr als 30 Tage überschritten, ist der Auftraggeber berechtigt, nach Setzung einer weiteren mindestens 90-tägigen Nachfrist mittels Schreiben vom Vertrag zurückzutreten. Auch TIPOS WEST kann zurücktreten, wenn die Lieferung durch höhere Gewalt, Arbeitskonflikte oder sonstige, durch TIPOS WEST unabwendbare Hindernisse, wie beispielsweise Transportunterbrechungen oder Produktionseinstellungen, unmöglich wird. In beiden Fällen ist TIPOS WEST nur zur zinsfreien Rückerstattung empfangener Anzahlung verpflichtet.
- TIPOS WEST steht es frei, die Art der Versendung der Ware und das Transportmittel auszuwählen.
- Eine Lieferung eines TiPOS Kassensystems erfolgt nur, wenn eine Breitbandinternetverbindung besteht und die mit geringem Aufwand an das Kassensystem anschließbar ist.
- Alle von TiPOS West angebotenen Kassensysteme der Firma TiPOS können im Büro der TiPOS West besichtigt, getestet und präsentiert werden. Kassensystem werden immer wie gezeigt/präsentiert/angeboten verkauft. Sollte nach Lieferung des Systems dem Auftraggeber eine Funktion im Kassensystem fehlen bzw. nicht seinen Vorstellungen entsprechen stellt dies keinen Mangel dar.

### 3. Preise

- Die genannten Preise gelten exklusive Transport-, Versicherungs-, Installations- und Aufstellungskosten und enthalten keine Umsatzsteuer. Diese Kosten werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenanteile oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung, etc. verändern, so ist TIPOS WEST berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt.

#### 4. Zahlung

- Bei Auftragserteilung wird eine Anzahlung in Höhe von 50% des Auftragswerts fällig, ausgenommen reine Hardwarebestellung. Bei Hardwarebestellung wird eine Anzahlung in der Höhe von 80% des Auftragswerts fällig.
- Die Rechnungslegung erfolgt, soweit möglich, umgehend nach Lieferung. Restzahlungen sind nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug und spesenfrei fällig. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
- Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist TIPOS WEST berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen, oder Bemängelungen zurückzuhalten.
- Bei TIPOS WEST einlangende Zahlungen tilgen zuerst Zinseszinsen, die Zinsen und Nebenspesen, die vorprozessualen Kosten, wie Kosten eines beigezogenen Anwaltes und Inkassobüros, dann das aushaftende Kapital, beginnend bei der ältesten Schuld.
- Bei Zahlungsverzug werden von TIPOS WEST Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist TIPOS WEST berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzpte entsprechend fällig zu stellen.

#### 5. Eigentumsrecht

- Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung (einschließlich Zinsen und Kosten) uneingeschränktes Eigentum von TIPOS WEST. Im Fall des auch nur teilweisen Zahlungsverzugs ist die TIPOS WEST berechtigt, die Ware auch ohne Zustimmung des Käufers abzuholen. Der Auftraggeber hat für diese Zeit für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Wartung und Reparatur) auf seine Kosten zu sorgen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen vor restloser Bezahlung gelten als ausgeschlossen. Bei exekutivem Zugriff ist der Auftraggeber zur sofortigen Verständigung von TIPOS WEST verpflichtet.
- Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht ordnungsgemäß nach, so ist TIPOS WEST jederzeit berechtigt, sein Eigentum auf Kosten des Auftraggebers zurückzuholen, zu dessen Herausgabe sich der Auftraggeber unter Verzicht jeglicher Einwände verpflichtet.
- Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch TIPOS WEST stellt keinen Vertragsrücktritt durch TIPOS WEST dar.

#### 6. Kostenvoranschlag –Angebot

- Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden.
- Alle Angebote sind freibleibend. Sie werden immer nach besten Wissen und Gewissen nach vorliegenden Angaben des Auftraggebers erstellt. Es obliegt dem Auftraggeber zu prüfen, ob die im Angebot angeführte Lösung von TIPOS West für seinen Bedarf geeignet ist. Die Kosten für die Erstattung eines Kostenvoranschlages, sofern solche auflaufen, werden dem Auftraggeber verrechnet.

#### 7. Gewährleistung, Garantie und Haftung

- TIPOS WEST gewährt 12 Monate „Bring-In-Garantie“ - d.h. die defekte Ware ist zur TIPOS WEST zu bringen bzw. zu schicken – auf das von TIPOS WEST gelieferten und installierten System.
- Die Installation von Microsoft-Programmen wird pro gekaufter Lizenz nur auf einer CPU vorgenommen. Bei Installation von Fremdsoftware, die nicht durch TIPOS WEST durchgeführt wird, erlischt die Garantie auf die von TIPOS WEST installierte Software. Bei Reparatur von Dritten an der Hardware erlöschen ebenfalls sämtliche Garantieansprüche.
- Werden die Vertragsgegenstände in Verbindung mit Geräten und/oder Programmen Dritter eingesetzt, besteht eine Gewährleistung für Funktions- und Leistungsmängel der Vertragsgegenstände nur dann, wenn solche Mängel auch ohne eine derartige Verbindung auftreten.
- TIPOS WEST haftet für Schäden nur, wenn Ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. In jedem Fall ist eine Haftung für Folgeschäden und Vermögensschäden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, entgangenem Gewinn, erwarteter, aber nicht eingetretener Ersparnisse, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber, mittelbare Schäden sowie Schäden an den aufgezeichneten Daten, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Für eine funktionstüchtige und tägliche Datensicherung ist von Seiten des Kunden zu sorgen. Die laufende Kontrolle der Sicherung obliegt dem Kunden. Für Datenverluste und darauf entstehende Vermögensschäden haftet TIPOS WEST nur bis zur letzten, vom Kunden bereitgestellten und lesbaren Datensicherung.

- Tritt bei der gelieferten Ware ein Mangel auf, kann der Auftraggeber vorerst nur die Verbesserung oder den Austausch der Ware verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für TIPOS WEST, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich auch nach dem Wert der mangelfreien Ware, der Schwere des Mangels und den mit der anderen Abhilfe für den Übernehmer verbundenen Unannehmlichkeiten. TIPOS WEST verpflichtet sich die Verbesserung oder den Austausch nach Übergabe der Ware durch den Auftraggeber in angemessener Frist durchzuführen.
- Nach dem derzeitigen Stand der Technik ist der völlige Ausschluss von Fehlern in der Software nicht möglich. Nur solche Fehler der Software, die deren Wert oder Tauglichkeit zum vertraglich vorausgesetzten Verbrauch erheblich mindern verpflichten TIPOS WEST zur Gewährleistung.
- Sind sowohl die Verbesserung, als auch der Austausch unmöglich oder für TIPOS WEST mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so hat der Auftraggeber das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Dasselbe gilt, wenn TIPOS WEST die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für den Auftraggeber mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären und wenn sie ihm aus triftigen, in der Person von TIPOS WEST liegenden Gründen, unzumutbar sind.
- Es wird vereinbart, dass der Auftraggeber sein Recht auf Gewährleistung bei beweglichen und unbeweglichen Sachen im Sinne des §933 ABGB binnen sechs Monaten gerichtlich geltend machen muss. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte nach dem KSchG.
- Von der Gewährleistung ausgenommen sind Verschleißteile und Zubehör (wie z.B. Datenträger, Typenräder, etc.) sowie Reparaturen infolge nicht autorisierter Eingriffe Dritter. Werden die Vertragsgegenstände in Verbindung mit
- Geräten und/oder Programmen Dritter eingesetzt, besteht eine Gewährleistung für Funktions- und Leistungsmängel der Vertragsgegenstände nur dann, wenn solche Mängel auch ohne eine derartige Verbindung auftreten.
- Über den Gewährleistungsrahmen hinaus können zusätzliche Garantieleistungen bestellt werden. Auch für diese Leistungen gelten die gegenständlichen Bedingungen. Für den Fall einer derartigen Garantie erklärt TIPOS WEST, dass durch diese Garantie das Gewährleistungsrecht des Auftraggebers nicht eingeschränkt wird.

## 8. Vertragsrücktritt

- Bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Konkurs des Auftraggebers oder Konkursabweisung mangels Vermögens, sowie bei Zahlungsverzug des Kunden, ist TIPOS WEST zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist.
- Für den Fall des Rücktrittes hat TIPOS WEST bei Verschulden des Auftraggebers die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 35 % des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren.
- Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist TIPOS WEST von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden.
- Tritt der Auftraggeber, ohne dazu berechtigt zu sein, vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so hat TIPOS WEST die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen. Im letzteren Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, nach Wahl von TIPOS WEST einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 30 % des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.

## 9. Höhere Gewalt

- Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre von TIPOS WEST entbinden diese von der Einhaltung der vereinbarten Verpflichtungen. Betriebs- und Verkehrsstörungen im Bereich des Auftraggebers gelten auch als höhere Gewalt und befreien TIPOS WEST für die Dauer der Behinderung von der zu erbringenden Leistung, ohne dass dem Auftraggeber dadurch Ansprüche auf Preisminderung entstehen.

## 10. Produkthaftung

- Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von TIPOS WEST verursacht und zumindest grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet worden ist.
- Laesio enormis bzw. Verkürzung über die Hälfte wird ausgeschlossen.

## 11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen.

- Für eventuelle Streitigkeiten gilt die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in der Landeshauptstadt des Geschäftssitzes der TIPOS WEST GmbH bzw. Salzburg.
- Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

## **12. Datenschutz und Adressenänderung**

- Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass die im Kaufvertrag mitenthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung des Vertrages vom TIPOS WEST automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden können.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, TIPOS WEST Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

## **13. Inbetriebnahme, Schulung, Betriebszeiten und Dienstleistungen**

- Der Auftraggeber hat rechtzeitig vor Lieferung der Ware auf eigene Kosten einen den Spezifikationen von TIPOS WEST entsprechenden Aufstellungsort bereit zu stellen.
- Die Verlegung der Datenkabel erfolgt vorzugsweise durch den Hauselektriker des Auftraggebers nach Installationsplan von TIPOS WEST. Die Aufstellung und Inbetriebnahme durch unseren Servicetechniker, sowie die Vor-Ort Schulung durch einen Schulungsmitarbeiter, werden nach tatsächlichem Zeitaufwand zu unseren derzeit gültigen Verrechnungssätzen verrechnet und erfolgt zu den Betriebszeiten von TIPOS WEST.
- Betriebszeiten Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 bis 18.00 Uhr Außerhalb der Betriebszeiten (werktags) sowie Sonn- und Feiertags wird ein 100 %iger Aufschlag auf die aktuellen gültigen Stundensätze der TIPOS WEST berechnet.
- Fahrtpauschalen werden individuell angepasst. Berechnungsbasis EUR 0,42 pro Kilometer und EUR 50,00 pro Fahrstunde. Nächtigungen sofern nicht vom Auftraggeber gewährt – nach Aufwand.

## **14. Salvatorische Klausel:**

- Sollte eine Bestimmung dieser AGB inhaltlich teilweise oder zur Gänze ungültig sein, so tritt jedenfalls nur Teilnichtigkeit ein. Sämtliche sonstige Bestimmungen bleiben davon unberührt. An Stelle der ungültigen Bestimmung gilt eine dieser wirtschaftlich am nächsten kommende Bestimmung als vereinbart.

Stand: Januar 2015